

I. Anmeldung

TOP:

Stadtrat

Sitzungsdatum 19.11.2015

öffentlich

Betreff:

Erhaltungssatzung "Großreuth h.d.V." für ein Gebiet nördlich der Straßen Langer Steig und Großreuther Straße, nordöstlich der Rollnerstraße, östlich der Fl.Nr. 154 und westlich der Fl.Nrn. 29/3, 29/4, 29/5, 30, 30/3 und 30/16, Gmkg. Großreuth h.d.V.

Aufstellungsbeschluss

Anlagen:

Entscheidungsvorlage
Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt (kurz):

Für den im Plan des Stadtplanungsamts vom 04.11.2015, Erhaltungssatzung "Großreuth h.d.V.", bezeichneten Geltungsbereich soll eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt aufgestellt werden (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Anlass ist der beabsichtigte Abriss des städtebaulich und historisch herausragenden bäuerlichen Anwesens Großreuther Straße Nr. 77, welcher mittels befristetem Abrissverbot nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz vorläufig untersagt wurde. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Unterschutzstellung gestellt. Sollte vom Landesamt für Denkmalpflege keine Denkmaleigenschaft festgestellt werden, so könnte die Stadt einen sofortigen Abriss nicht verhindern. Es wird aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs empfohlen, parallel das rechtliche Instrument des städtebaulichen Erhaltungsschutzes auszuschöpfen.

Dies wird auch erforderlich, weil weitere absehbare Umstrukturierungen im geplanten Geltungsbereich befürchten lassen, dass der erhaltenswerte alte Ortskern von Großreuth h.d.V. in seiner städtebaulichen Gestalt durch Rückbau, Neubau und Umbau stark beeinträchtigt oder überformt wird. Zwar stehen dort einige Anwesen unter Denkmalschutz, aber ohne den baulichen Zusammenhang mit den benachbarten ortsbildprägenden Gebäuden verliert sich der in städtebaulicher und historischer Hinsicht wertvolle und identitätsstiftende Gesamteindruck.

Nach Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses der Erhaltungssatzung hat die Stadt die Möglichkeit, auch genehmigungsfreie Vorhaben, wie z.B. einen geplanten Abriss, für ein Jahr zurückzustellen. Es besteht in dieser Zeit Gelegenheit, die Zielrichtung der Erhaltungssatzung zu konkretisieren sowie den Geltungsbereich ggf. anzupassen..

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

siehe Beilage

1a. Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

Noch offen, weil

Kosten:

noch nicht bezifferbar

Gesamtkosten	€	Folgekosten pro Jahr	davon pro Jahr	
davon investiv	€	<input type="checkbox"/> begrenzter Zeitraum	Sachkosten	€
davon konsumtiv	€	<input type="checkbox"/> dauerhaft	Personalkosten	€

1b. Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:

Nein Abstimmung mit Stk (siehe Punkt 4) erforderlich

Ja Betrag: € Profitcenter / Investitionsauftrag:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

Nein

Ja im Umfang von Vollkraftstellen (weiter bei 2b)

2b. Deckung vorhanden:

Nein Abstimmung mit OrgA (siehe Punkt 4) erforderlich

Ja Stellen-Nr.

3a. Prüfung der Genderrelevanz durchgeführt:

Nein

Ja

3b. Geschlechterrelevante Auswirkungen:

Nein

Ja:

4. Abstimmung ist erfolgt mit:

Ref. I / OrgA

Deckungsvorschlag akzeptiert

keine Stellendeckung vorhanden

Einbringung in das Stellenschaffungsverfahren

Ref. II / Stk

Deckungsvorschlag akzeptiert

keine Haushaltsmittel vorhanden

Ein Finanzierungsvorschlag ist noch zu erarbeiten

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

II. **Herrn OBM**

III. **Referat VI**

Nürnberg,
Referat VI

(49 00)